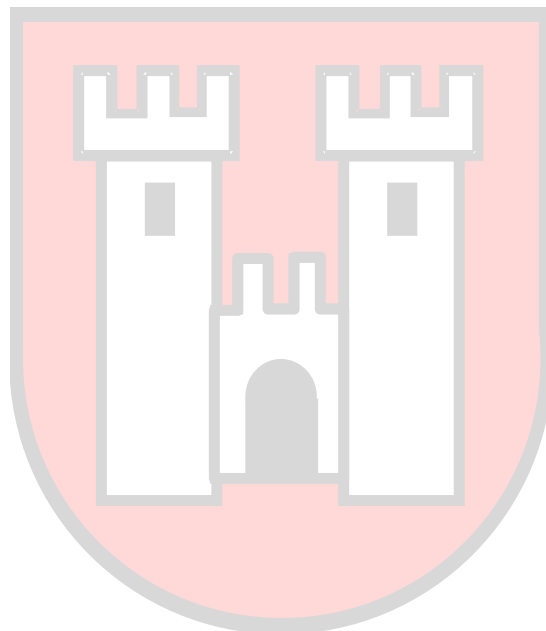


Wahlreglement (WR)



01.12.2011
Änderung 27.09.2012

*Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
B. WAHLTERMIN.....	3
C. WAHLVORSCHLÄGE	4
D. WAHLMATERIAL	5
E. WAHLAUSSCHUSS	7
F. STIMMABGABE	7
G. WAHLERGEBNIS	8
G.1 GÜLTIGKEIT DER WAHL.....	8
G.2 ERMITTLUNG DER ERGEBNISSE	8
G.3 VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE	10
G.4 RECHTSMITTEL.....	10
H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
GENEHMIGUNG	12
AUFLAGEZEUGNIS.....	12
GENEHMIGUNG KANTON	12
TEILREVISION ART. 38 UND 49 VOM 27.09.2012	13
GENEHMIGUNG	14
AUFLAGEZEUGNIS.....	14
GENEHMIGUNG KANTON	14

Die Einwohnergemeinde Wimmis erlässt gestützt auf Art. 56 des Organisationsreglementes vom 1. Dezember 2011 folgendes Wahlreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt das Verfahren bei kommunalen Urnenwahlen.
Urnengeschäfte	Art. 2 ¹ Gemäss Organisationsreglement (OgR) wählen die Stimmberechtigten an der Urne: a) den Gemeindepräsidenten b) den Stellvertreter des Gemeindepräsidenten c) den Gemeinderatspräsidenten d) die Mitglieder des Gemeinderates ² Der Gemeinderatspräsident muss gleichzeitig für den Gemeinderat kandidieren und gewählt werden. ³ Änderungen des Organisationsreglements bleiben vorbehalten. ⁴ Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten finden ausschliesslich an der Gemeindeversammlung statt.
Wahlverfahren	Art. 3 Die Wahlen gemäss Art. 2 Abs. 1 finden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt.
Wahlkreis	Art. 4 Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Stimmrecht	Art. 5 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und am Wahltag seit drei Monaten in der Gemeinde Wimmis wohnhaft und angemeldet ist.

B. Wahltermin

Festlegung	Art. 6 ¹ Der Wahltermin für Gesamterneuerungswahlen wird vom Gemeinderat so festgesetzt, dass dieser nicht auf eidg. oder kant. Wahlen und Abstimmungen fällt. ² Ergänzungswahlen können zusammen mit eidg. oder kant. Wahlen und Abstimmungen erfolgen. ³ Die Gesamterneuerungswahlen für alle Ämter gemäss Art. 2 finden am selben Tag statt. ⁴ Der Wahltermin für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist zusammen mit dem ersten Wahlgang festzulegen. Er findet in der Regel drei Wochen später statt.
------------	--

Bekanntmachung	<p>Art. 7 ¹ Der Wahltermin wird mindestens 90 Tage im Voraus im Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Wahl - Bezeichnung der vorzunehmenden Wahlen - Fristen und Vorschriften für die Eingabe von Wahlvorschlägen - Verweis auf die geltenden Vorschriften
----------------	---

C. Wahlvorschläge

Eingabe / Frist	<p>Art. 8 ¹ Wahlvorschläge müssen bis am 51. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12.00 Uhr) bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>² Die fristgerechte Eingabe wird von der Gemeindeverwaltung auf einer Kopie des Wahlvorschlags mit Angabe von Datum und Uhrzeit bestätigt.</p>
Formelle Anforderungen	<p>Art. 9 ¹ Für jede zu treffende Wahl ist ein Formular „Wahlvorschlag Gemeindewahlen“ einzureichen.</p> <p>² Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind und jeder Name darf nur einmal aufgeführt werden.</p> <p>³ Zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen muss jeder Vorschlag eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen.</p> <p>⁴ Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 10 ¹ Für den Minderheitenschutz gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.</p> <p>² Wird ein Anspruch auf Minderheitenschutz gestellt, ist dies auf dem Wahlvorschlag ausdrücklich zu vermerken.</p>
Unterzeichnung Wahlvorschlag	<p>Art. 11 ¹ Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in der Gemeinde Stimmberechtigten unterzeichnet werden.</p> <p>² Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist unzulässig.</p>
Vertreter der Unterzeichner	<p>Art. 12 ¹ Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter.</p> <p>² Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>

Prüfung der
Wahlvorschläge

Art. 13 ¹ Die Gemeindeverwaltung prüft jeden Wahlvorschlag bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Mängelbehebung

Art. 14 ¹ Bei der Prüfung nach Art. 13 festgestellte Mängel müssen innert 5 Tagen nach Benachrichtigung behoben werden.

² Ersatzvorschläge für weggefallene Vorschläge sind nur bis zum Ablauf der Frist gemäss Art. 8 möglich.

Fehlende
Wahlvorschläge

Art. 15 ¹ Werden keine oder zu wenig gültige Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen.

² Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

³ Die Gemeindeverwaltung macht das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe gemäss Abs. 1 mindestens 30 Tage vor dem Wahltermin im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

Bereinigte
Wahlvorschläge

Art. 16 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer versehen.

² Die bereinigten Wahlvorschläge werden bis spätestens 30 Tage vor dem Wahltermin im Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt ohne Namen der Unterzeichner.

Stille Wahl

Art. 17 ¹ Liegen für eine Urnenwahl nicht mehr gültige Wahlvorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeslagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.

² Die Wahl ist im Amtsanzeiger mit Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel zu veröffentlichen.

D. Wahlmaterial

Zustellung

Art. 18 ¹ Zum Wahlmaterial gehören:

- Stimmrechtsausweis
- Amtliche Wahlzettel
- Ausseramtliche Wahlzettel
- Wahlprospekte / Wahlwerbung

² Das Wahlmaterial wird den Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor dem Wahltag zugestellt. Bei einem zweiten Wahlgang gilt eine Frist von 5 Tagen.

³ Die Zustellung erfolgt im Wahlcouvert, welches auch bei eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen verwendet wird. Es dient gleichzeitig als Antwortcouvert für die briefliche Stimmabgabe.

Stimmrechtsausweis **Art. 19** Betreffend Stimmrechtsausweis gelten die Vorschriften für eidg. und kant. Wahlen oder Abstimmungen.

Amtliche Wahlzettel **Art. 20** ¹ Der Gemeindeverwalter ordnet den Druck der Wahlzettel an.

² Die amtlichen Wahlzettel enthalten:

- Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl
- 1 leere Linie für die Listenbezeichnung (Minderheitenschutz)
- soviele fortlaufend bezifferte leere Linien, als Sitze zu besetzen sind

³ Finden gleichzeitig Abstimmungen oder Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

Ausseramtliche Wahlzettel **Art. 21** ¹ Parteien und andere Gruppierungen können auf eigene Kosten ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.

² Der Versand erfolgt auf Kosten der Gemeinde zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial, sofern die ausseramtlichen Wahlzettel bis spätestens 30 Tage vor der Wahl der Gemeindeverwaltung übergeben wird.

³ Ausseramtliche Wahlzettel sind ungültig, sofern

- Farbe, Grösse und Form nicht den amtlichen Wahlzetteln entsprechen
- kein vorgeschlagener Kandidat aufgeführt ist
- nicht vorgeschlagene Kandidaten aufgeführt sind
- das Stimmgeheimnis in irgendeiner Form verletzt wird

Wahlempfehlung / Wahlwerbung **Art. 22** ¹ Parteien und andere Gruppierungen können auf eigene Kosten Wahlempfehlungen und Wahlwerbung drucken lassen.

² Der Versand erfolgt auf Kosten der Gemeinde zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial, sofern die Drucksachen bis spätestens 30 Tage vor der Wahl der Gemeindeverwaltung übergeben werden.

³ Der Gemeinderat legt das Format und das maximale Gewicht fest.

Ersatz Stimmrechtsausweis **Art. 23** ¹ Stimmberechtigte, welche im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen.

² Das Begehren um Ersatz muss bis spätestens Freitag 12.00 Uhr vor dem Wahltermin gestellt werden.

³ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf dem Stimmberechtigten nur persönlich und gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

E. Wahlausschuss

Wahl	<p>Art. 24¹ Der Gemeinderat wählt für jede Urnenwahl einen Wahlausschuss.</p> <p>² Er macht den Wahlausschuss mindestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.</p> <p>³ Der für den ersten Wahlgang bestellte Ausschuss ist auch für einen allfällig nötigen zweiten Wahlgang zuständig.</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 25¹ Der Wahlausschuss besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Präsidentenb) dem Sekretärc) den weiteren Mitgliedern <p>² Die politischen Parteien sollen im Ausschuss angemessen vertreten sein.</p> <p>³ Zur Wahl vorgeschlagene Personen dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.</p>
Aufgaben	<p>Art. 26¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderates hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Dem Ausschuss obliegt im übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>

F. Stimmabgabe

Urnenöffnungszeiten	<p>Art. 27 Die Urnen werden am Wahlsonntag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 28 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.</p>
Ausfüllen der Wahlzettel	<p>Art. 29¹ Für die Ausübung des Wahlrechtes kann der Wähler den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.</p> <p>² Amtliche und ausseramtliche Wahlzettel dürfen nur handschriftlich verändert werden.</p>
Stimmabgabe an der Urne	<p>Art. 30¹ Der Stimmberechtigte übergibt den Stimmrechtsausweis einem Mitglied des Wahlausschusses und lässt den ausgefüllten Wahlzettel auf der Rückseite abstempeln.</p>

² Der Stimmberechtigte legt den abgestempelten Wahlzettel anschliessend persönlich in die dafür vorgesehene Wahlurne.

³ Im Abstimmungsraum ist zuhanden der Stimmberechtigten eine hinreichende Anzahl leerer amtlicher Wahlzettel aufzulegen.

⁴ Andere bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt, noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Briefliche
Stimmabgabe

Art. 31 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

G. Wahlergebnis

G.1 Gültigkeit der Wahl

Gültige Wahl

Art. 32 ¹ Nach Schluss des Wahlganges stellt der Wahlausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl gültig und der Ausschuss ermittelt die Ergebnisse.

Ungültige Wahl

Art. 33 ¹ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl ungültig.

² Der Wahlausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit.

³ Die Ausweiskarten und die Wahlzettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

Art. 34 ¹ Ist ein Wahlgang gemäss Art. 33 ungültig, setzt der Gemeinderat unverzüglich einen neuen Wahlgang an.

² Die bestehenden Wahlvorschläge bleiben gültig. Es können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden.

G.2 Ermittlung der Ergebnisse

Ungültige Wahlzettel

Art. 35 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- keinen Namen eines gültig vorgeschlagenen Kandidaten enthalten
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind (amtliche Wahlzettel)

- anders als eigenhändig und handschriftlich geändert sind (ausseramtliche Wahlzettel)
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen
- ehrverletzende Äusserungen oder Kennzeichnungen enthalten

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 36 ¹ Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, werden gestrichen (ausgenommen im Fall von Art. 15).

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Überzählige Namen

Art. 37 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 36 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Absolutes Mehr

Art. 38 ¹ Die gültigen Stimmen werden den einzelnen Kandidaten zugeordnet.

~~² Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.~~

² Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ⁽¹⁾

1. Wahlgang

Art. 39 ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht.

² Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben.

³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2. Wahlgang

Art. 40 ¹ Bei einem zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die höhere Anzahl erhaltener Stimmen im ersten Wahlgang.

² Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erzielt (relatives Mehr).

³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

⁽¹⁾ Änderung angenommen an der a.o. Gemeindeversammlung vom 27.09.2012

G.3 Veröffentlichung der Ergebnisse

Wahlprotokoll	<p>Art. 41¹ Der Wahlausschuss erstellt über jeden Wahlgang und jede Wahlverhandlung ein Protokoll.</p> <p>² Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Datum und den Zweck der Wahl- Die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister- Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten- Die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel- Die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel- Die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen- Das absolute Mehr im ersten Wahlgang- Die Namen der Gewählten- Allfällige Bemerkungen des Ausschusses <p>³ Das Wahlprotokoll wird durch den Präsidenten und den Sekretär des Wahlausschusses unterzeichnet.</p> <p>⁴ Das Wahlprotokoll wird 3-fach ausgefertigt. Ein Exemplar liegt zur öffentlichen Einsichtnahme auf, je 1 Exemplar wird dem Gemeindepräsidenten und dem Regierungsstatthalter übergeben.</p>
Bekanntgabe	<p>Art. 42¹ Die Ergebnisse werden am Wahltag bekanntgegeben, sobald alle Wahlen vollständig ausgemittelt sind.</p> <p>² Die Bekanntgabe erfolgt über das Internet und über einen Aushang bei der Gemeindeverwaltung.</p>
Erwahrung	<p>Art. 43¹ Der Gemeinderat erwahrt die Wahlergebnisse, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Mängel zu beheben sind,- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten ist,- und die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden wurde. <p>² Die erwarteten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p>
G.4 Rechtsmittel	
Aufbewahrung Wahlmaterial	<p>Art. 44¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt.</p> <p>² Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.</p> <p>³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden wird das Material durch die Gemeindeverwaltung vernichtet.</p>
Verfahren bei Unregel-	<p>Art. 45¹ Jedes Mitglied des Wahlausschusses oder drei Stimmberech-</p>

mässigkeiten	<p>tigte können bis spätestens drei Tage nach der Wahl, unter Angabe von Gründen, beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen.</p> <p>² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung umgehend vorgenommen.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlganges.</p>
Beschwerden	<p>Art. 46 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind innert 10 Tagen beim Regierungsstatthalteramt zu erheben.</p> <p>² Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.</p>

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 47 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes.</p>
Strafen / Bussen	<p>Art. 48 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 1'000.— bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarbestimmungen anwendbar sind.</p> <p>² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 49 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement vom 24. März 2000.</p> <p>² Die Gesamterneuerungswahlen finden erstmals im Jahr 2012 für die Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 nach diesem Reglement statt.</p> <p>³ Ersatzwahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 finden nach dem Wahlreglement vom 24. März 2000 statt.</p> <p>⁴ Die Änderung von Art. 38 Abs. 2 tritt per 27. September 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. ⁽¹⁾</p>

⁽¹⁾ Ergänzung angenommen an der a.o. Gemeindeversammlung vom 27.09.2012

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2011 nahm dieses Reglement mit 93 zu 0 Stimmen an:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Laubscher

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2011 bis 01. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 und 44 vom 27. Oktober 2011 und 03. November 2011 bekannt.

Wimmis, 01. Dezember 2011

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider

Genehmigung Kanton

Teilrevision Art. 38 und 49 vom 27.09.2012

Absolutes Mehr

Bisher

Art. 38¹ Die gültigen Stimmen werden den einzelnen Kandidaten zugeordnet.

² Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere Zahl bildet das absolute Mehr.

Neu

Art. 38¹ Die gültigen Stimmen werden den einzelnen Kandidaten zugeordnet.

² Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Inkrafttreten

Bisher

Art. 49¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement vom 24. März 2000.

² Die Gesamterneuerungswahlen finden erstmals im Jahr 2012 für die Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 nach diesem Reglement statt.

³ Ersatzwahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 finden nach dem Wahlreglement vom 24. März 2000 statt.

Neu

Art. 49¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement vom 24. März 2000.

² Die Gesamterneuerungswahlen finden erstmals im Jahr 2012 für die Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 nach diesem Reglement statt.

³ Ersatzwahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 finden nach dem Wahlreglement vom 24. März 2000 statt.

⁴ Die Änderung von Art. 38 Abs. 2 tritt per 27. September 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 27. September 2012 nahm diese Teilrevision mit 24 zu 0 Stimmen an:

Der Präsident:

Hans Laubscher

Der Sekretär:

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 23. August 2012 bis 27. September 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 34 und 35 vom 23. und 30. August 2012 bekannt.

Wimmis, 27. September 2012

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider

Genehmigung Kanton